

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Hartmut Moorkamp (CDU)

§ 11 Tierschutzgesetz - Erlaubnis für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen: Plant das Landwirtschaftsministerium die Anforderungen zu verschärfen?

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 24.08.2026

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3. Tierschutzgesetz (TSchG) bedarf der Betrieb eines Tierheims oder einer ähnlichen Einrichtung der Erlaubnis der zuständigen Behörde, die entsprechende Einrichtungen auch kontrolliert (§ 16 Abs. 1 Nr. 4. TSchG).

Nach Angaben des Niedersächsischen Städtetags hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) den Entwurf eines Erlasses zu tierschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen für die Erlaubniserteilung und Überwachung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen nach den §§ 11 und 16 TSchG in die Verbandsanhörung gegeben und um Stellungnahmen gebeten.¹

1. Welche konkreten neuen Anforderungen in Bezug auf die Erlaubniserteilung für Tierheime und ähnliche Einrichtungen sowie deren Kontrolle sieht der zur Verbandsanhörung freigegebene Erlassentwurf vor?
2. Aus welchen Gründen erachtet das ML einen (weiteren) Erlass zu tierschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen für die Erlaubniserteilung und Überwachung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen gegebenenfalls als notwendig? Welche konkreten Defizite im Verwaltungshandeln oder beim Betrieb von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen werden durch den neuen Erlass gegebenenfalls adressiert?
3. Wie hoch sind gegebenenfalls die entstehenden zusätzlichen Kosten, z. B. zur Erlangung der sogenannten § 11-Erlaubnis, für die von dem Erlass betroffenen Einrichtungen?
4. Hat es gegebenenfalls im Vorfeld der Formulierung des Erlasses eine Abschätzung der finanziellen Folgen für die Betreiber gegeben? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?
5. Stellt das Land den Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung, sofern sich für sie aus dem Erlass höhere Anforderungen, beispielsweise zur Erlangung der sogenannten § 11-Erlaubnis, ergeben? Falls ja, in welcher Höhe? Falls nein, warum greift in diesem Fall nach Auffassung der Landesregierung nicht das Konnexitätsprinzip?
6. Droht einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung die Schließung, sofern der Einrichtung oder der Institution, die das Tierheim oder die ähnliche Einrichtung trägt, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erfüllung der sich aus der neuen Erlasslage ergebenden Anforderungen fehlen?
7. Welche Maßnahmen plant das ML gegebenenfalls für den Fall, dass es aufgrund der neuen Erlasslage zur Schließung von Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen kommen sollte? Wie wird dann gegebenenfalls der Tierschutz vor Ort sichergestellt?

¹ Vgl. <https://nst.de/nst-infos/alle-nst-infos/page/4/>.